

# Stellplatz Mietvertrag Standard



zwischen der Parkwerk GmbH

und

Firma  
Privatperson

Parkwerk GmbH  
Atelierstraße 1  
D-81671 München

Tel: +49 89 628344-0  
info@parkwerkgmbh.de  
www.parkwerkgmbh.de

Vertragsnummer: .....

Dieser Mietvertrag gilt zugleich als Dauermietrechnung.

Firma: .....

Name, Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon: .....

E-Mail Adresse: .....

Anzahl Stellplätze: ..... 24 Stunden / 7 Tage zum Tarif: **Standardtarif**

netto / Monat / Stellplatz: 200,00 €      zzgl 19% MwSt. 38,00 €

brutto / Monat / Stellplatz: 238,00 €

Gesamtkosten brutto monatlich ..... €

Der Mietvertrag beginnt am ..... (nur möglich zum Monatsanfang).  
Der Vertrag wird unbefristet geschlossen, mindestens aber für drei Monate. Dieser kann von beiden Seiten mit einmonatiger Frist zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Stellplatz Nutzer:

Siedlerkartennummer/Mifare

KFZ-Kennzeichen

**§ 1 Zugangsmedium**

Sie erhalten für Zwecke des Ein- und Ausfahrens aus der Parkeinrichtung ein Zugangsmedium „ZM“. Das „ZM“ ist jeweils beim Ein- und Ausfahren der Parkeinrichtungen zu benutzen. Hierauf sind auch die jeweiligen Schrankenanlagen programmiert. Das heißt, dass selbst dann, wenn die Schranke offen stehen sollte, sie beim Ein- bzw. Ausfahren auf jeden Fall den „ZM“ verwenden müssen, da ansonsten eine Wiedereinfahrt- und -ausfahrt nicht möglich ist. Zusätzlich zum ZM können sie ihr Kfz-Kennzeichen bei der Parkwerk registrieren lassen, um damit ein- und ausfahren zu können. Dies kann in einigen Fällen und zu einigen Zeiten nicht garantiert werden z.B: verschmutztes Kennzeichen oder defekte Kamera. Eine Weitergabe des „ZM“ an Dritte ist nicht gestattet.

**§ 2 Zufahrtsrecht**

Zwischen den Vertragspartnern kommt kein Vertragsverhältnis über einen festen Stellplatz zustande, so dass die freie Platzwahl gilt. Bereits aus diesem Grund darf kein Stellplatz zu keinem Zeitpunkt mit etwas anderem als dem Kfz belegt werden, bspw. nicht mit Dachboxen, Winter- oder Sommerreifen, etc.. Eine Garantie dafür, dass ein nutzbarer Stellplatz vorhanden ist, wird vermierterseits nicht übernommen; auf einer solchen Verfügbarkeit basiert auch seine Kalkulation nicht. Sollte kein Stellplatz verfügbar sein, hat der Mieter den Vermieter hiervon umgehend zu verständigen. Sollte der Vermieter auch keinen vorübergehenden Ersatzstellplatz auf dem Gelände des Werkviertels nachweisen und zur Verfügung stellen können, beschränkt sich seine Schadensersatzpflicht auf 2/30 des Monatstarifs pro Tag, sofern der Mieter keinen höheren Schaden nachweist.

**§ 3 Höchstparkdauer**

Die Höchstparkdauer ist auf 72 Stunden auf einem Stellplatz beschränkt, eine längere Standzeit muss zuvor von der Parkwerk genehmigt werden. Es gibt kein Gewohnheitsrecht für die Zukunft, sollte die Parkwerk ungenehmigte Überschreitungen nicht bemerken oder dulden. Aktuell bieten wird kein Tarifmodell für das Unterstellen von „Sommerfahrzeugen oder Oldtimern“ z.B. für die Wintermonate oder noch länger an.

**§ 4 SEPA Lastschriftmandat**

Die Miete ist per SEPA-Lastschrifteinzug zu entrichten. Der Rechnungsbetrag (Miete) wird monatlich im Voraus, zum 1. des Kalendermonats von Bankkonto gemäß der vorliegenden Lastschrifteinzugsermächtigung eingezogen.

Zudem gelten unsere allgemeinen Einstellbedingungen in der aktuell gültigen Version, einsehbar unter <https://parkwerkgmbh.de/einstellbedingungen> und an den Parkeinrichtungen aushängend.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: München \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Parkwerk GmbH

.....  
Name in Druckbuchstaben: